

**Variable Anleihe 2016-2022
der Austrian Anadi Bank AG
ISIN: AT0000A1P0Y6**

B E D I N G U N G E N

**§ 1
Form und Nennbetrag**

- (1) Die Austrian Anadi Bank AG (im Folgenden „Emittentin“) begibt die Variable Anleihe 2016-2022 (im Folgenden „Schuldverschreibung“).
- (2) Die Schuldverschreibung gelangt in einer Stückelung bis zu 50.000 Stück zu je EUR 100,-- im Gesamtwert von bis zu EUR 5.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit ab dem 17. Oktober 2016 im Wege einer Daueremission zur Ausgabe und lautet auf den Inhaber.
- (3) Bei dieser Schuldverschreibung handelt es sich um eine Daueremission. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) ist diese Schuldverschreibung von der Prospektpflicht befreit.

**§ 2
Status**

Die Schuldverschreibung begründet, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

**§ 3
Sammelverwahrung**

Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung vertreten. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Austrian Anadi Bank AG. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt und dient nur zur Verrechnung. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

**§ 4
Laufzeit**

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 17. Oktober 2016 und endet mit Ablauf des 16. Oktober 2022.

§ 5

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

6-Monats-Euribor + 1,125%

Minimumkupon: 0,50%

Die Verzinsung erfolgt vom 17. Oktober 2016 bis 16. Oktober 2022 in Halbjahresperioden („Zinsperioden“), wobei die erste Zinsperiode vom 17. Oktober 2016 (einschließlich) bis 16. April 2017 (einschließlich) läuft.

Der Zinssatz wird halbjährlich, 2 TARGET-Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der jeweils neuen Zinsperiode für eben diese neue Zinsperiode festgelegt.

Basis dafür ist der 6-Monats-Euribor, der gemäß Reutersseite "EURIBOR01" zwei TARGET-Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der jeweils neuen Zinsperiode um 11:00 Uhr Brüssel Zeit ermittelt wird.

Der so ermittelte Zinssatz kann jedoch nie unter den Minimumkupon sinken.

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr (Zinsberechnungsmethode "act/act"; ICMA).

Die Verzinsung endet mit Ablauf des 16. Oktober 2022.

- (3) Die Austrian Anadi Bank AG verpflichtet sich, dem Inhaber der Schuldverschreibung halbjährlich im nachhinein, jeweils am 17. April und 17. Oktober eines jeden Jahres (Kupontermin), erstmals am 17. April 2017, die Zinsen zu bezahlen.

§ 6 Tilgung

Die Schuldverschreibung wird zur Gänze am 17. Oktober 2022 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

§ 7 Record Date

Record Date ist der unmittelbar vor dem Kupontermin bzw. der Tilgung liegende TARGET-Bankarbeitstag.

§ 8 Kündigungsrecht

Eine Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der Emittentin und der Inhaber dieser Schuldverschreibung ausgeschlossen.

§ 9

Zahlstelle

- (1) Die Zahlstelle ist die Austrian Anadi Bank AG.
- (2) Die Gutschrift der Tilgungszahlungen sowie die Kuponzahlungen erfolgen zu jedem Kupontermin bzw. am Fälligkeitstermin über die jeweils für die Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle.

§ 10 Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen in EURO.
- (2) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung fälliger Beträge kein TARGET-Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber der Schuldverschreibung Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden TARGET-Bankarbeitstag; die Inhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. TARGET-Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Sicherstellung

Die Austrian Anadi Bank AG haftet für alle Verpflichtungen aus dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Bedingungen der Schuldverschreibung an geänderte wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen. Eine derartige Anpassung darf nicht zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Schlechterstellung der Inhaber führen, sofern diese nicht angemessen ausgeglichen wird. Eine derartige Änderung wird unter Wahrung dieser Voraussetzung mit Kundmachung gemäß § 15 wirksam.

§ 15

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche diese Schuldverschreibung betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber bedarf es nicht.

§ 16

Steuern, Abgaben, Abzüge, sonstige Zahlungen

- (1) Alle Zahlungen der Austrian Anadi Bank AG erfolgen vorbehaltlich etwaiger gegenwärtigen bzw. zukünftigen Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche aufgrund anwendbarer Gesetze, deren offizieller Auslegung sowie der Praxis der Steuerverwaltung vorgeschrieben werden, anfallen oder abzuziehen sind, ohne dass eine Zuzahlung oder Erstattung durch die Emittentin erfolgt.
- (2) Die Kupons und allfällig realisierte Kursgewinne unterliegen grundsätzlich bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Kapitalertragssteuer (KESt) in Höhe von aktuell 27,5 % des ausgeschütteten Kuponwertes bzw. des erzielten Kursgewinnes. Die steuerliche Behandlung ist insbesondere von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

§ 17

Aufstockung, Ankauf, Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibung weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Schuldverschreibung eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibung" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung (ganz oder teilweise) am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 18

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 19 Risikohinweis

Das Wertpapier unterliegt den marktüblichen Kursschwankungen. Es können neben Bonitäts- und Liquiditätsrisiko auch Kursrisiken bestehen.

Bonitätsrisiko: Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Weiters besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z. B. das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Kursrisiko: Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhält der Inhaber bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält der Inhaber den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

Liquiditätsrisiko: Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen oder Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.